

Checkliste für Unternehmer zur Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes 2. Halbjahr 2020

1. Gastronomiebetriebe

Speisen vor Ort	5 % USt
Getränke vor Ort/außer Haus	16 % USt
Speisen zum Verzehr außer Haus	5 % USt
Dauer der Regelung	01.07.2020 bis 30.06.2021

2. Wann gilt welcher Umsatzsteuersatz?

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung an den Kunden	regulärer Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vor dem 01.07.2020	19 % USt	7 % USt
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	5 % USt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	7 % USt

3. Behandlung von Vorschüssen/Akonto-Rechnungen in der Endabrechnung

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung an den Kunden	regulärer Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vor dem 01.07.2020	19 % USt	7 % USt
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	5 % USt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	7 % USt

Korrekturen der Umsatzsteuerbeträge in der Endabrechnung müssen sich nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise der Ausführung der sonstigen Leistung richten!

4. Teilleistung und Dauerleistung

Teilleistung (z.B. regelmäßige Mieten)

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung an den Kunden	regulärer Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vor dem 01.07.2020	19 % USt	7 % USt
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	5 % USt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	7 % USt

Dauerleistung (Leistungsgewährung über einen bestimmten Zeitraum)

Zeitpunkt, an dem die sonstige Leistung an den Kunden endet	regulärer Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vor dem 01.07.2020	19 % USt	7 % USt
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	5 % USt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	7 % USt

5. Umsatzsteuer auf Rückvergütungen (Boni)

Berechnung der Umsatzsteuer für gewährte Boni richtet sich streng genommen nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der einzelnen Lieferungen beziehungsweise der Ausführung der sonstigen Leistung.

Aber: Es ist anzunehmen, dass die Finanzverwaltung eine zeitanteilige Berechnung zur Vereinfachung ebenfalls gestatten wird.

6. Berichtigung der Umsatzsteuer (Soll-Besteuerung)

Bei Teilwertabschreibungen aufgrund ausbleibender Zahlung der Ausgangsrechnung durch den Kunden, erfolgt die Erstattung der bereits gezahlten Umsatzsteuer in selber Höhe (zum selben Umsatzsteuersatz, der auf der Rechnung angegeben wird).

7. Besteuerung nach vereinnahmten Umsätzen (Ist-Besteuerung)

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung an den Kunden	regulärer Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
vor dem 01.07.2020	19 % USt	7 % USt
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	5 % USt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	7 % USt

8. Fehler bei der Berechnung der Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen

Konsequenzen für Unternehmer bei fehlerhaften **Ausgangsrechnungen**

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung an den Kunden	korrekter Steuersatz	falsch berechneter Steuersatz	Folge
vor dem 01.07.2020	19 % USt	16 % USt	fehlende 3 % USt trägt der Unternehmer
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	19 % USt	Zu viel berechnete USt wird an Finanzamt abgeführt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	16 % USt	fehlende 3 % USt trägt der Unternehmer

9. Fehler bei der Berechnung der Umsatzsteuer bei Eingangsrechnungen

Konsequenzen für Unternehmer bei fehlerhaften **Eingangsrechnungen**

Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung an den Kunden	korrekter Steuersatz	falsch berechneter Steuersatz	Folge
vor dem 01.07.2020	19 % USt	16 % USt	fehlende 3 % USt bleiben bei der VSt unberücksichtigt
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % USt	19 % USt	zu viel berechnete 3 % USt wird bleiben bei der VSt unberücksichtigt
ab dem 01.01.2021	19 % USt	16 % USt	fehlende 3 % USt bleiben bei der VSt unberücksichtigt

10. Berechnung der Umsatzsteuer in Verträgen

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer auf Grundlage bereits vor dem 01.07.2020 geschlossener Verträge kommt es auf den genauen Wortlaut der Formulierung an:

Formulierung	Konsequenz bei Rechnungen im Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020
...zuzüglich 19 % USt	der Rechnungsbetrag ist vertragsgemäß mit 19 % brutto zu berechnen, aber mit 16 % auszuweisen
...zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer	der zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung geltende Umsatzsteuersatz ist anzuwenden

11. Praktische Umsetzung zu den Änderungen der Umsatzsteuersätze

- Beachtung der Punkte 1. bis 10.
- Anpassung der Rechnungsschreibung (z.B. EDV-Programme) auf die neuen Umsatzsteuersätze
- Berücksichtigung der neuen Regelungen bei der Anmeldung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuererklärung) in Bezug auf Umsatzsteuer und Vorsteuer